

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

eMail: begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 04.10.2007/kha

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird - Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
GZ BMUKK-12.690/0007-III/2/2007

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfes zur Schaffung von zwei Modellen einer Neuen Mittelschule in definierten Modellregionen und nimmt dazu in offener Frist Stellung.

Als Forum zum Gedanken-, Informations- und Erfahrungsaustausch über schulrechtliche, rechtswissenschaftliche, rechtspolitische und allgemein interessierende Rechtsfragen legt die ÖGSR ihren Fokus auch auf Entwicklungen im Kontext Schule und Recht und begleitet diese rechtswissenschaftlich fundiert.

Entsprechend diesem Aufgabenbereich legt die ÖGSR ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen gesellschaftspolitisch umstrittenen Entwurf nicht eine schulpolitische Perspektive zugrunde, sondern eine sachorientierte von schulrechtlicher und allgemein rechtlicher Relevanz.

1. Die Erläuterungen nehmen Bezug auf das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode und auf die im Kapitel Bildung unter Z 9 angesprochene „weitere Verbesserung der Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern“ und ein „differenziertes Eingehen auf die Fä-

higkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes“ (Schule der 10- bis 15-Jährigen im Bereich der Schulpflicht). Mit der Schaffung Neuer Mittelschulen soll dieses Ziel durch die Verschiebung der Bildungslaufbahnentscheidung auf die 2. bzw. 4. Klasse der gesetzlich zu verankern den Neuen Mittelschule erreicht werden. Nicht zitiert wird die auf Seite 90 des Regierungsprogramms angeführte „Umsetzung“, wonach die angestrebte weitere Verbesserung der Bildungschancen und das differenzierte Eingehen auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes durch die „Evaluierung *bestehender* Schulmodelle wie der Hauptschule im ländlichen Raum sowie von *Schulversuchen* wie Kooperative Mittelschule, Bildungscluster und Schulverbund, Überprüfung der Anwendbarkeit in den verschiedenen Regionen“ sowie durch „Verstärkung des gesamthaften Bildungsansatzes mir differenzierten Angeboten unter Berücksichtigung der besonderen Begabungen der Schülerinnen und Schüler“ erreicht werden soll. Anders als in den Erläuterungen dargestellt kann sich die gesetzliche Verankerung zur Schaffung Neuer Mittelschulen nicht auf das Regierungsprogramm berufen, da diese in Bezug auf die „Mittelschule“ ausdrücklich auf *Schulversuche* abstellt.

2. Der Entwurf strebt eine höhere Treffsicherheit in der Schullaufbahnentscheidung durch die Verlagerung der Entscheidung in die 2. oder 4. Klasse der Neuen Mittelschule an. Diesem Postulat kommt aber nur eine untergeordnete Bedeutung zu, weil eine allfällige unrichtige Entscheidung in der 4. Klasse Volksschule in keiner Weise in eine Sackgasse der Schullaufbahn führt. Im Gegen teil erfreuen sich die verschiedenen Schultypen der Sekundarstufe II, Oberstufen(real)gymnasien und BMHS, gerade bei jenen Schülerinnen und Schülern großer Beliebtheit, die zuvor eine Hauptschule besucht haben. Und auch Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I an einer AHS besucht haben, nützen die Möglichkeit der Schullaufbahnentscheidung am Ende der 8. Schulstufe, um die Sekundarstufe II an einem Oberstufen(real)gymnasium oder an einer BMHS zu absolvieren. Von daher bleibt die Chancengleichheit von einer Verschiebung der Schullaufbahnentscheidung, die derzeit wie dargelegt in der Regel gegen Ende der 8. Schulstufe gefällt wird, unberührt. Wenn der Zugang zu höchstmöglicher Bildung unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund iSd Art. 14 Abs. 5a B-VG einer Verbesserung zugeführt werden soll, dann ist der Weg dazu sicher nicht einfach über die Schaffung einer Neuen Mittelschule zu erreichen, sondern primär über die Verbesserung sozialer und gesellschaftlicher Gegebenheiten.
3. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird im Zusammenhang mit Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens auf die Abschaffung des 2/3-Erfordernisses im Nationalrat und damit auf die Möglichkeit der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit im Nationalrat hingewiesen.

Nicht Bezug genommen wird aber auf Art. 14 Abs. 10 B-VG, der das 2/3-Quorum nach wie vor im Zusammenhang mit Abs. 6a leg. cit. (Verpflichtung zu einem differenzierten Schulsystem) normiert. Es ist fraglich, ob die Neue Mittelschule der Norm des Art. 14 Abs. 6a B-VG ausreichend entspricht. Vor weiteren Schritten des Normerzeugungsverfahrens ist eine eingehende verfassungsrechtliche Normprüfung unabdingbar.

4. Im Besonderen ist damit zusammenhängend zu prüfen, ob das in Art. 14 Abs. 6a B-VG verfassungsrechtlich normierte Gebot des differenzierten Schulsystems durch die im Entwurf konzipierte Neue Mittelschule verletzt wird. Der Entwurf sieht in § 129 Abs. 2 zweiter Satz SchOG vor, „darauf zu achten, dass öffentliche Hauptschulen in erforderlicher Anzahl und zumutbarer Entfernung zur Modellregion bestehen“. Hier müssen, um der Wahlmöglichkeit im Sinne der Differenziertheit der Schulen zu genügen, auch AHS gleichermaßen angeführt werden. Sollten aufgrund des geplanten § 129 Abs. 2 zweiter Satz SchOG z.B. erste Klassen AHS gar nicht mehr eröffnet werden, was in der Folge dazu führt, dass keine weiteren aufsteigenden AHS-Klassen geführt werden, wäre dies aus der Sicht der ÖGSR auf alle Fälle verfassungswidrig im Hinblick auf Art. 14 Abs. 6a B-VG.
5. Einer genauen Prüfung zu unterziehen ist auch die Binnendifferenzierung in der Neuen Mittelschule, wobei sich die Differenzierung nicht nur auf ausgewählte Hauptgegenstände beschränken darf. So bezieht jetzt schon § 40 Abs. 2 SchOG neben den leistungsdifferenzierten Gegenständen auch alle anderen Pflichtgegenstände ein. Der Entwurf entspricht aber nicht einmal diesem Differenzierungsniveau. Eine bloße Binnendifferenzierung trägt dem Art. 14 Abs. 6a nicht Rechnung, sodass auch aus diesem Blickwinkel Verfassungswidrigkeit des Entwurfs anzunehmen ist.
6. Der Entwurf verabsäumt es zu definieren, ob es sich bei der Neuen Mittelschule um eine neue Schulart oder um ein Testmodell zur Erprobung an Hauptschulen und AHS handelt. Diesbezügliche Klarheit ist aber wegen der äußerst unterschiedlichen Rechtsfolgen, man denke nur an die Frage der Rechtsträger, unerlässlich. Auf der Basis des Regierungsübereinkommens – siehe oben – kommt nur die Lesart als Test im Sinne eines Schulversuchs in Frage.
7. Einer eingehenderen Klärung ist auch die Frage des Lehrpersonals zuzuführen, zumal deutliche Unterschiede in der LehrerInnenausbildung im Rahmen der Universitäten für die Höheren Schulen und im Rahmen der bisherigen Pädagogischen Akademien für Allgemeinbildende Pflichtschulen bestehen. Insbesondere im Falle einer allfälligen späteren Umsetzung der Neuen Mittelschule über definierte Modellregionen hinaus ist zu bedenken, dass wegen der dienstrechtli-

chen Gegebenheiten die Kinder fast nur von nicht akademischen LehrerInnen mit Lehrbefähigung an Hauptschulen unterrichtet werden, da diese in einem hohen Ausmaß in einem pragmatisierten Dienstverhältnis stehen, während viele AHS-LehrerInnen wegen des schon seit Jahren gehandhabten Pragmatisierungsstopps nur ein vertragliches Dienstverhältnis vorzuweisen haben.

8. § 7 SchOG normiert das Wesen der Schulversuche. Sie dienen der Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen. Alle Betroffenen – Schulbehörden, Schulleitung, Lehrende, Lernende und Erziehungsberechtigte (Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüsse) – sind demokratiepolitisch vorbildlich gleichermaßen eingebunden. Der Aspekt der Eingebundenheit aller Beteiligten ist im Rahmen eines Schulversuchs deutlich besser verwirklicht als im gesetzlich verankerten Modell der Neuen Mittelschule, zumal Schulversuche flexibler gestaltet und auf die Erfordernisse der Modellschulen abgestellt werden können.

Die ÖGSR betrachtet das Modell der Neuen Mittelschule in definierten Modellregionen als wichtigen Versuch, neue Wege zu beschreiten und zu evaluieren. Aus den angeführten Überlegungen heraus ist zum gegebenen Zeitpunkt aber nicht die gesetzliche Verankerung der richtige Weg, sondern die Erprobung im Rahmen entsprechender Schulversuche gemäß § 7 SchOG.

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme zum übermittelten Entwurf.

Mir freundlichen Grüßen

Für den Vorstand:

Prof. MMMag. DDr. Karl Heinz Auer
*Referent für Begutachtungsverfahren
und Forschungsangelegenheiten*

Elektronisch gefertigt